Zeitschrift: Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen

Pilgern und Heiligtum

Herausgeber: Benediktiner von Mariastein

Band: 39 (1961)

Heft: 3

Artikel: Von der alten Siebenschmerzen-Bruderschaft in Mariastein

Autor: Fürst, Mauritius

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1032112

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

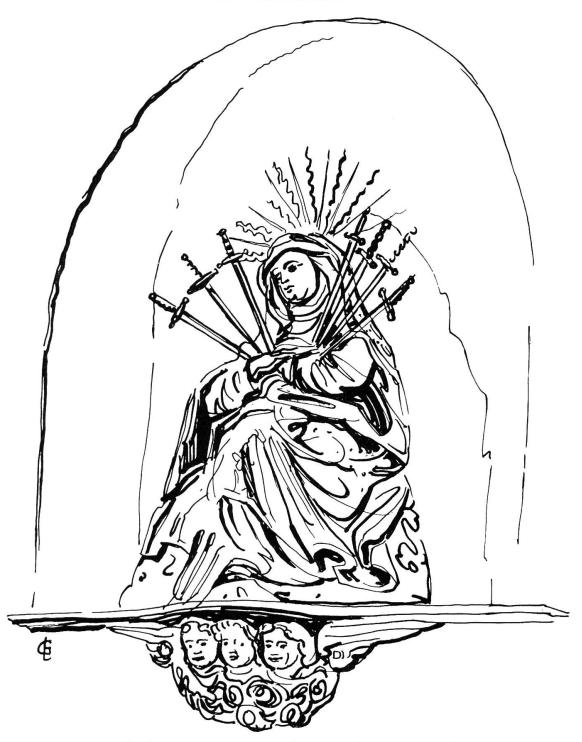
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von der alten Siebenschmerzen-Bruderschaft in Mariastein



Der schmerzhaften Gottesmutter ist seit dem 17. Jahrhundert, wenn nicht schon früher, die Reichenstein'sche Kapelle geweiht, wo in einer Nische über dem Altar ihr edles Bild steht.

Das aus Lindenholz geschnitzte Bildwerk dürfte im Zusammenhang mit der 1669 in der Kapelle errichteten «Bruderschaft des Mitleidens Maria» oder der acht Jahre später erfolgten Weihe des dortigen Altares «unter dem Titel der Sieben Schmerzen Maria» entstanden sein, sofern

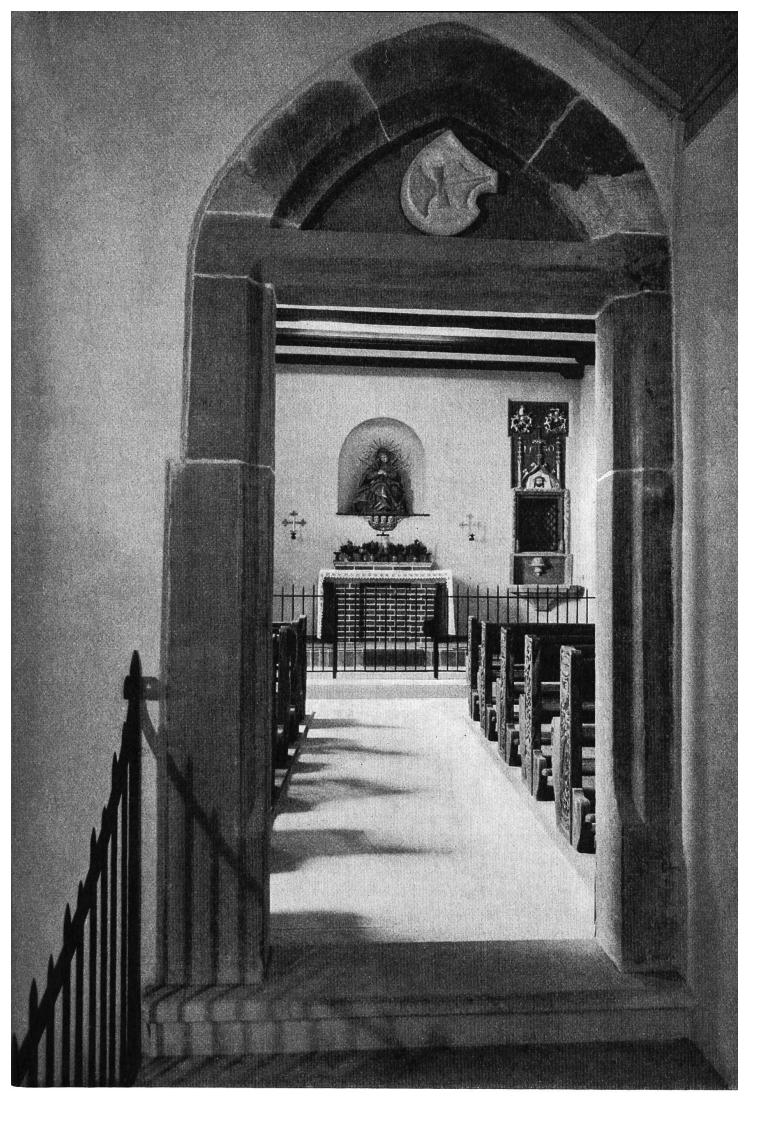
es nicht überhaupt Anlass dazu gewesen ist.

In Mariastein bestanden seit einiger Zeit schon zwei blühende Bruderschaften; jene vom heiligen Rosenkranz war am 15. August 1645 von Prior Vinzenz Finck in der Gnadenkapelle errichtet worden, die vom heiligen Skapulier am 14. Oktober 1663. Eigenartigerweise wurde die neue Bruderschaft des Mitleidens Mariä oder von den Sieben Schmerzen von einem auswärtigen Geistlichen begründet. Es war der aus Baar stammende Dr. theol. Johann Jakob Schmid, der zu jener Zeit als Pfarrer und Dekan von Zurzach im Dienste des dortigen Chorherrenstiftes St. Verenen stand. Der erst 34jährige, fromme und tüchtige Priester, der später Stadtpfarrer von Zug und bischöflicher Kommissar wurde, muss die Gnadenstätte von Mariastein besonders lieb gewonnen haben. Er erwirkte ihr, im Einverständnis von Abt und Konvent, von Papst Klemens IX. unterm 12. Oktober 1668 die notwendige Errichtungsbulle. Am 2. Februar des folgenden Jahres wurde die Bruderschaft in der Reichenstein'schen Kapelle feierlich eingesetzt. Sie zählte schon nach vier Jahren gegen 3000 Mitglieder. Dekan Schmid schrieb selber zur Förderung des frommen Werkes ein Gebetbüchlein. Dass er darin Mariastein irrtümlich zum Sundgau schlug, verziehen ihm und dem Abt von Mariastein — nebenbei bemerkt — die Gnädigen Herren von Solothurn nur schwer!

Ein Mönch des Juraklosters, P. Maurus Briat von Delsberg, verfasste seinerseits für die Bruderschaftsmitglieder einen kurzen, praktischen Leitfaden. Dieser erschien unter dem Titel «Newes Trawr-Spiegelin, das ist Kurtze Tagzeiten von dem überaus grossen Mitleyden Mariae» anno 1681 «im Fürstlichen Gottshaus St. Gallen» und enthält neben den erwähnten Tagzeiten und anderen Gebeten zu Ehren der Schmerzhaften Gottesmutter die Satzungen der Bruderschaft und die den Mitgliedern gewährten Ablässe.

Die Satzungen enthalten folgende Bestimmungen:

- 1. Vorsteher der Bruderschaft ist der jeweilige Abt oder ein von diesem dazu bestellter Pater.
- 2. Zweck der Gebets-Vereinigung ist die Betrachtung «des Mitleydens Mariae und dero 7. grössere Schmertzen». Deshalb «sollen alle Brueder und Schwester ihnen 7. Patronen als vornehme Mitleyder Mariae (nämlich der hl. Joseph, Nährvater Christi, «der Geistreiche alte Simeon», Johann der Evangelist, Maria Magdalena, Maria Jacobea, Maria Salomea und «Nicodemus oder Joseph von Arimathya») mit sonderbarer Lieb, Ehr und Andacht lassen empfohlen sein.»
- 3. Für die Einverleibung in die Bruderschaft darf kein Geld gefordert werden, damit «der Arme von solchem Gnaden-Schatz nicht abgehalten werde». Freiwillige Verehrungen hingegen sind nicht verboten.



- 4. Wer dem Gebetsbund beitritt, soll am Tage der Aufnahme die heiligen Sakramente empfangen.
- 5. Damit die Mitglieder einander erkennen können, sollen alle «ein schwartzes Band, aus was Materi es gleich seye, umb den Hals, Arm oder Hand tragen», das vom Vorsteher gesegnet und überreicht werden muss. Niemand möge sich beschweren, für diesen «Bändel etwann ein gar geringes Geltlin zu geben».
- 6. Zum Gedächtnis des Mitleidens Mariä hat jedes Mitglied, doch ohne Verpflichtung unter Sünde, täglich «ein heiligen Englischen Gruess oder Ave Maria» zu beten. Wer ein- oder mehrmals dieses Gebet vergisst, kann am Samstag alle sieben Gebete zusammen verrichten und damit alle Ablässe gewinnen.
- 7. Das Hauptfest am Cantate-Sonntag (4. Sonntag nach Ostern) soll von jedem Mitglied durch Empfang der Sakramente und, wenn möglich, Besuch der Bruderschaftskapelle gefeiert werden.
- 8. Für die verstorbenen Mitglieder sollen alle Schwestern und Brüder nach Möglichkeit an den beiden in der Kapelle gefeierten Jahrzeiten (an den Montagen nach Mariä Lichtmess und nach dem Cantate-Sonntag) teilnehmen. Sie sollen an diesen Tagen auch das Amt für die lebenden Mitglieder mitfeiern. Das bei diesem Anlass aufzunehmende Opfer wird für Kirchenschmuck und andere Bedürfnisse der Bruderschaft sowie als Almosen für die Armen Verwendung finden.
- 9. Der monatlich einmal zu betende schmerzhafte Rosenkranz bzw. das dreimalige Stabat Mater ist für die im Verlaufe des Monats verstorbenen Mitglieder aufzuopfern. Die Priester haben statt dessen jährlich zwei heilige Messen darzubringen. Sobald ein Bruder das Ableben eines Mitgliedes erfährt, soll er für dieses siebenmal den Englischen Gruss beten.
- 10. Am Jahresgedächtnis nach dem Cantate-Sonntag werden die Namen der lebenden, an jenem nach Lichtmess die Namen der in den drei letzten Jahren verstorbenen Brüder und Schwestern bekanntgegeben. An beiden genannten Tagen sollen auch die Satzungen vorgelesen werden.
- 11. Diese Satzungen verpflichten nicht unter Sünde.
- 12. Alle Mitglieder werden ermahnt, nicht nur die guten Werke eifrig zu üben, «sondern auch sich in allem Leben und Wandel also zu verhalten, damit daraus erscheine, dass sie den Gecreutzigten Jesum im Hertzen tragen und die Jenige für ein Mutter und Vorbitterin haben, dero Jungfraeliches Hertz das scharpffe Schwerdt des Muetterlichen Mitleydens durchdrungen hat».
 - Die erwähnte päpstliche Bulle gewährt den Bruderschaftsmitgliedern die folgenden Gnaden:
 - 1. einen vollkommenen Ablass unter den gewohnten Bedingungen am Tage der Aufnahme und am Bruderschaftsfest, sowie in der Sterbestunde;

- 2. einen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen an den Festen Mariä Himmelfahrt, Geburt, unbefleckter Empfängnis und Verkündigung, wenn sie in der Bruderschaftskapelle nach Empfang der heiligen Sakramente «umb Einigkeit der Christilichen Potentaten, umb Ausreutung der Seckten und umb Erhöchung der Mutter der hl. Kirchen» beten;
- 3. einen Ablass von 60 Tagen, sooft sie in der erwähnten Kapelle einem Gottesdienst beiwohnen oder an einer Versammlung der Bruderschaft teilnehmen, die Armen beherbergen, Frieden vermitteln, an Begräbnissen, Prozessionen und Kreuzgängen anwesend sind, das heilige Sakrament begleiten oder sonst «ein Werk der Gottseligkeit oder Liebe» vollbringen.
- 4. Die im Bistum Basel wohnenden Mitglieder, die das im Büchlein enthaltene «Officiolum» andächtig verrichten, erhalten von ihrem Diözesanbischof 40 Tage Ablass.
- 5. Zum Trost der verstorbenen Brüder gilt der Altar in der Bruderschaftskapelle an jedem Freitag für eine heilige Messe privilegiert.

Leider fand die Siebenschmerzen-Bruderschaft 1798 durch die Aufhebung des Klosters Mariastein in der Französischen Revolution ein gewaltsames Ende. Anstelle der alten Bruderschaften, zu denen 1691 noch diejenige vom heiligen Altarsakrament gekommen war, errichtete Abt Placidus Ackermann (1804—1841) die Bruderschaft von Glaube, Hoffnung und Liebe. Zu den Hauptfesten dieser neuen Bruderschaft gehörte auch das Fest der Sieben Schmerzen der Gottesmutter, so dass eine Erinnerung an die alte beliebte Bruderschaft vom Mitleiden Mariä bis in die neuere Zeit hinübergerettet wurde.

Mag auch die heutige Zeit den Bruderschaftsgedanken als überlebt betrachten, in Wirklichkeit ist er aktueller denn je! Gerade die — Ende des vergangenen Jahrhunderts — in Rom und Paris errichteten Gebetsvereinigungen zu Ehren der Schmerzhaften Mutter könnten uns darin Vorbild und Weg sein, machten doch beide die Wiedervereinigung der getrennten Brüder im Glauben zu ihrem Hauptanliegen.

Tragen wir deshalb nicht nur unsere eigenen Sorgen und Schmerzen zur Mutter mit den sieben Schwertern, die uns in ihrem still in sich gekehrten, hingebenden Leiden Kraft und Trost geben will, sondern teilen wir auch ihren Schmerz um ihre im Glauben getrennten Kinder, die doch alle Brüder ihres göttlichen Sohnes sind! Dazu braucht es ja schliesslich keinen kirchlich approbierten Gebetsbund, nur viele «Mitleider» der im Leid geläuterten und erstarkten Gottesmutter:

«Heilge Mutter, deins Sohns Schmertzen Wölst eintrucken meinem Hertzen, Das ich stäts gedenck daran.»